

(früher Berlin, jetzt: Zürich, Dublin, Triesenberg/Fürstentum Liechtenstein) ist eine Wende eingetreten. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat am 7. Dezember 1979 weitgehend zugunsten der MGH entschieden: Der Weidmann Verlag wurde verurteilt, über Herstellung und Vertrieb aller Bände Auskunft zu geben, deren unerlaubten Nachdruck die MGH gerichtlich verfolgt haben; vor allem aber wurde der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung verboten (wie es im Urteil wörtlich heißt), „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter dem Titel ‚Monumenta Germaniae Historica‘ Nachdrucke von Werken der Sammlung Monumenta Germaniae Historica zu veranstalten und zu verbreiten“. Dieser Spruch des höchsten Gerichts ist für die MGH – und für entsprechende wissenschaftliche Einrichtungen – von besonderem Wert: Auch gemeinfreie Werke der MGH dürfen ohne deren Genehmigung in Originalaufmachung in der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgedruckt und vertrieben werden. Die Gefahr ist abgewendet, daß den MGH Bände entfremdet werden, ohne daß es die MGH verhindern können. Es steht zu hoffen, daß die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung angesichts dieser für sie widrigen Lage die von den MGH stets aufrechterhaltene Vergleichsbereitschaft wahrnimmt. (Um den letzten Stand anzugeben, obwohl entgegen der Üblichkeit der Berichtszeitraum überschritten wird: Es ist im April 1980 ein Vergleich zwischen den MGH und dem Weidmann Verlag geschlossen worden, mit dessen Abwicklung beide Parteien beschäftigt sind. Einzelheiten werden im nächsten Tätigkeitsbericht darzulegen sein.)

III

Die Zentraldirektion hatte über die Aufnahme mehrerer neuer Vorhaben in das Programm der MGH zu beraten. Eine seit Jahrzehnten von verschiedener Seite vorbereitete (vgl. die erste Meldung im Bericht für die Jahre 1916–1918 NA 43 S. VIII), durch widrige Umstände immer wieder liegengeliebene Edition der *Relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere Italico* des Nikolaus von Butrinto soll jetzt wieder aufgenommen und beendet werden. Dieser Aufgabe wird sich der Geschäftsführer Dr. W. Setz annehmen, dem als Betreuer Herr Elze zur Seite steht. – Im Nachlaß von Prof. K. A. Eckhardt (vgl. den Nachruf von H. Krause DA 35 S. 1 ff.) fand sich das schon weit gediehene Manuskript einer Edition und Übersetzung der *Lex Frisionum*. Staatsarchivdirektor Dr. A. Eckhardt (Oldenburg i. O.), der die Sichtung des umfangreichen wissenschaftlichen Nachlasses seines Vaters übernommen und soeben ein „Werksverzeichnis Karl